



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentl. Bezugspreise (pro Monat) f. Mitgl. ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 1.50. Nichtmitglieder M. 2.— mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 300.000.— vierteljähr. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel-Nr. Gr.-Z. M. 0.15. — Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/2 S. 40.000 M., 1/4 S. 20.000 M., 1/8 S. 10.000 M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 250 M., 1/2 S. 80.000 M., 1/4 S. 40.000 M., 1/8 S. 20.000 M. Stellengef. 65 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderl. Erfüllungsort Leipzig. Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 180 (R. 138).

Leipzig, Donnerstag den 16. August 1923.

90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die katastrophale Entwertung der an den Verleger gelangenden Zahlungen, die sich aus dem Zusammenbruch unserer Währung und den durch diesen erzwungenen sprunghaften Erhöhungen der Schlüsselzahl ergeben mußte, hat im Buchhandel Erscheinungen gezeitigt, die den furchtbaren Ernst der Lage für jeden klar erkennen lassen. Eine Anzahl Verleger, darunter die größten und widerstandsfähigsten Betriebe unseres Berufs, hat ihre Auslieferung bis zur Einführung einer neuen Berechnungsart eingestellt, andere sind zu den verschiedenartigsten Methoden der Goldmarkberechnung übergegangen. Die Gefahr völlig chaotischer Zustände im Buchhandel ist damit zum mindesten in greifbare Nähe gerückt.

Der drohenden Anarchie kann wie bei der Einführung des Schlüsselzahlensystems im Herbst 1922 nur durch rasche Entschlüsse und durch außerordentliche Maßnahmen gesteuert werden. Die unterzeichneten Vorstände sind nicht der Ansicht, daß der Buchhandel beim Übergang der im Kleinhandel überhaupt noch nicht erprobten allgemeinen Goldrechnung vorangehen dürfe. Das Schlüsselzahlensystem als Grundlage des buchhändlerischen Verkehrs soll beibehalten werden. Um die Geldentwertung, deren Folgen der Verlag bei längerem Zusehen erliegen müßte, nach Möglichkeit auszuschalten, wird dagegen für eine der Not der Zeit entsprechende Neuregelung des Abrechnungsverkehrs die Befolgung nachstehender Richtlinien dringend empfohlen.

Richtlinien für die buchhändlerische Abrechnung:

1. Der Rechnungverkehr im Buchhandel erfolgt nicht mehr in Papiermarkberechnung, sondern in Grundzahlenberechnung. Die Buchhändlerkonten werden also in Grundzahlen geführt.
2. Die Bezahlung der Grundzahlschuld hat zur Schlüsselzahl des Einzahlungstages zu erfolgen. Bei Fortsetzungswerken und Zeitschriften ist der Bezahlung die Schlüsselzahl des ersten Tages der allgemeinen Versendung zugrunde zu legen, sofern die Übersendung durch den Verleger auftragsgemäß unmittelbar nach Ausgabe erfolgen kann und die Zahlung sofort nach Erhalt vorgenommen wird.

Bei Zahlungen, die sofort nach Erhalt der Rechnung durch Übergabe von barem Geld oder Scheck an den Berechtigten, durch Zahlung an die Post oder durch Einzahlung auf Reichsbankgird- oder Postscheckkonto erfolgen, dürfen 2% Skonto abgezogen werden.

Der Begriff »sofort nach Erhalt der Rechnung« soll besagen, daß die Faktur grundsätzlich am Tage des Einganges zu bezahlen ist. Es soll jedoch nicht als Verstoß angesehen werden, wenn die Bezahlung am ersten Geschäftstage nach Erhalt vorgenommen wird.

Bei größeren Sendungen (Postpaketen, Ballen usw.) hat der Verleger die Faktur am Tage der Lieferung gesondert zur Post zu geben. Das Gleiche gilt für zusammengehörende aus mehreren Kreuzbändern bestehende Sendungen.

3. Im Nachnahmeverkehr (direkt oder über den Kommissionsplatz) hat der Verleger den Firmen, denen er früher auf Zielkonto geliefert hat, ebenfalls 2% Skonto zu gewähren. Der Abzug ist in diesem Falle vom Verleger, bzw. seinem Vertreter vorzunehmen.
4. Vorauszahlungen auf noch nicht gelieferte Ware sind zulässig. Diese Vorauszahlungen werden, zur Schlüsselzahl des Eingangstages der Zahlung in Grundzahlen berechnet, gutgeschrieben und dürfen in der Regel den Gegenwert der in den nächsten drei Monaten zu gewärtigenden Bestellungen nicht überschreiten.

Vorauszahlungen auf Bestellungen einzelner Werke dürfen zur Schlüsselzahl des Einzahlungstages berechnet werden, wenn die Zahlung durch Einsendung von barem Geld oder Scheck erfolgt und der Nettobetrag die Grundzahl 20 nicht übersteigt.

5. Berechtigte Rücksendungen müssen zur Schlüsselzahl des Tages ihres Eingangs beim Verleger oder dessen Vertreter gutgeschrieben werden.
6. Diese Richtlinien bilden in sich eine untrennbare Einheit; der Genuß der Vorteile setzt auch die Übernahme sämtlicher Pflichten voraus. Rückwirkende Kraft kommt den Richtlinien nicht zu.